



Sonderamtsblatt Nr. 1 des Landkreises Harz vom 25. März 2024

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Beschränkung und Umleitung des Straßenverkehrs auf der L 96 im Bereich der Rappbode-Talsperrenmauer vom 29. März 2024 bis zum 1. April 2024 (HZ-AV-1/24) vom 25. März 2024

A. LANDKREIS HARZ

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Beschränkung und Umleitung des Straßenverkehrs auf der L 96 im Bereich der Rappbode-Talsperrenmauer vom 29. März 2024 bis zum 1. April 2024 (HZ-AV-1/24) vom 25. März 2024

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 StVO i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung zur Benutzung der Kraftfahrtstraße L96 vom 29. März 2024 bis zum 1. April 2024:

§ 1 - Sperrung

Die Kraftfahrtstraße „L 96“ wird im Bereich zwischen dem Parkplatz „Harzdrenalin“ und dem Abzweig „Oberbecken“ für den Kraftverkehr für den 29. März 2024 bis zum 1. April 2024 beidseitig gesperrt (Zeichen 260 der Anlage 2 der StVO).

§ 2 - Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am 29. März 2024 in Kraft und mit Ablauf des 1. April 2024 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 a Absatz 3 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufgrund § 80 Absatz 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Halberstadt, den 25. März 2024

Balcerowski